

amtliche Bekanntmachung

044 K 012/19



AMTSGERICHT SCHWELM

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, der 24. September 2021, um 09.20 Uhr,
im Amtsgericht Schwelm, Schulstraße 5, 1. Stock, Saal 107**

das im Grundbuch von Schwelm Blatt 3210 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

lfd Nr. 1

23.978/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schwelm, Flur 8. Flurstücke 77, 71 und 118, Hof- und Gebäudefläche, Milsper Straße 15 und Brunnenstraße 10, insgesamt 4.567 m² groß, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Aufteilungsplan Nr. 802. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 3158 bis 3209 und 3211 bis 3220) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht a) beim Verkauf durch den Bauherrn, b) wenn das Wohnungseigentum von einem Grundpfandrechtsgläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erworben und von diesem weiterveräußert wird, c) wenn das Wohnungseigentum im Wege der Zwangsvollstreckung oder nach § 18 WEG oder durch den Konkursverwalter veräußert wird. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 11.8.1972/4.6.1973 Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um eine Eigentumswohnung (3 bis 4 Zimmer) in einer Eigentumswohnungsanlage (63 Wohneinheiten) aus dem ungefähren Baujahr 1972/1973. Die Wohnung befindet sich im VIII. Obergeschoss und besteht aus Flur/Diele, Abstellraum, Gäste-WC, Wohnzimmer, Balkon, Schlafzimmer, Bad, 2 Kinderzimmer und Küche. **Nach den gesetzlichen Versteigerungsbedingungen bleiben dinglichen Belastungen mit einem Gesamtkapitalwert von 47.945,11 € bestehen, die von einem Erwerber zu übernehmen wären.**

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.06.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 81.000,- € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Schwelm, 09.07.2021